

**Lehrabschlussprüfungen für  
Kauffrau/Kaufmann**

**Basisbildung (Profil B)  
Erweiterte Grundbildung (Profil E)**

# **Wegleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten**

Ausgabe vom 25. Juli 2005



**Kaufmännische Grundbildung  
Zentralprüfungskommission schulischer Teil**

**Formation commerciale de base  
Commission centrale des examens scolaires**

**Formazione commerciale di base  
Commissione centrale esami scolastici**

**Geschäftsstelle:  
Kaufmännischer Verband Schweiz  
Postfach 1853, Hans-Huber-Strasse 4, 8027 Zürich  
Telefon 044 283 45 45, Fax 044 283 45 50  
[www.kvschweiz.ch](http://www.kvschweiz.ch)**

Diese Begleitung gilt für Angehörige beider Geschlechter in gleicher Weise.

# 1. Organisation und Anmeldung

<b>Zweck</b>	Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lernende die im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung umschriebenen Ausbildungsziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.
<b>Grundlagen</b>	<p>Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)</li><li>– Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kaufleute vom 24. Januar 2003 (PR) Teile A, B und C</li><li>– Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 9. Dezember 2003</li></ul>
<b>Organe</b>	<p>Die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann wird übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– an den KV Schweiz für die schulische Lehrabschlussprüfung</li><li>– an die IGKG Schweiz für die betriebliche Lehrabschlussprüfung</li></ul> <p>Die Prüfungskommission für die ganze Schweiz erteilt die Aufträge und trägt die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle.</p>
<b>Verpflichtungen zur Prüfung</b>	Der Lernende hat, soweit er nicht vorher Teilprüfungen zur Prüfung bestand, die Lehrabschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen.
<b>Verhinderung</b>	Ist der Kandidat verhindert, so hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde abzulegen.
<b>Rekrutenschule</b>	Kandidaten, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken müssen, teilen ihre Militäradresse der örtlichen Prüfungsbehörde mit. Sie erhalten laut Verfügung des zuständigen Departementes für die Prüfung einen Urlaub. Der Kandidat hat aufgrund des Prüfungsprogrammes bei seinen militärischen Vorgesetzten um den nötigen Urlaub nachzusuchen.

---

**Kandidaten**  
**Art. 34 BBG**  
**Art. 32 BBV**

Ausser den Lernenden werden auch mündige Personen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis, davon zwei im kaufmännischen Bereich, nachweisen können und den beruflichen Unterricht besucht oder wenn sie auf anderem Weg die nötigen Berufskennnisse erworben haben. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

Personen, die nach Art. 34 BBG die Zulassung zur Prüfung beanspruchen, und Kandidaten, die Prüfungserleichterungen beanspruchen wollen, haben bei der zuständigen kantonalen Behörde direkt und rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Kantone übermitteln ihren Entscheid der zuständigen örtlichen Prüfungsbehörde.

Es gelten im Weiteren die Richtlinien zu den Qualifikationsverfahren für Erwachsene.

---

---

**Kandidaten von**  
**privaten**  
**Fachschulen**

Schüler privater Fachschulen, die über die kantonale Ausbildungsgenehmigung verfügen, werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

---

---

**Anmeldung**

Der Ausbildner im Betrieb hat den Lernenden zur Prüfung anzumelden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die Prüfung ist in der Regel in jenem Kreis abzulegen, in dem der Lehrort liegt.

## 2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung

Der Kandidat erhält rechtzeitig das Prüfungsprogramm. Es gilt als Aufgebot.

### 2.1 Profile B und E Betriebliche Lehrabschlussprüfung

Die betriebliche Lehrabschlussprüfung der Profile B und E umfasst vier Fächer:

#### a) Arbeits- und Lernsituationen

Erfahrungsnote

Termin: Zwei Beurteilungen pro Jahr

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller sechs Beurteilungen.

---

#### b) Prozesseinheiten

Erfahrungsnote

Termin: Eine Bearbeitung pro Jahr

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller drei Bearbeitungen.

---

#### c) Berufspraktische Situationen und Fälle

Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung.

Dauer: 120 Minuten

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

#### d) Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Branchenspezifische mündliche Prüfung.

Dauer: 30 Minuten

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

## 2.2 Profil B, schulische Lehrabschlussprüfung

Die schulische Lehrabschlussprüfung umfasst sieben Fächer:

### a) Information/Kommunikation/Administration (IKA) 1

Gegenstand dieser dezentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele.

Dauer: 120–240 Minuten

Termin: Frühestens Ende des 2. Lehrjahres

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

### b) Information/Kommunikation/Administration (IKA) 2

Die Fachnote besteht aus der Erfahrungsnote der Berufsfachschule.

Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnissenoten der letzten beiden Jahre vor der Prüfung in diesem Fach.

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

### c) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 1

Gegenstand dieser zentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele. Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.

Dauer: 150 Minuten

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

### d) Wirtschaft und Gesellschaft (W+G) 2

Diese dezentrale, schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1  
Schulspezifische schriftliche Prüfung  
Dauer: 90–120 Minuten  
Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Position 2  
Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Ausbildungsjahre in diesem Lernbereich.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

---

### **e) Erste Landessprache (Standardsprache)**

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1  
Schriftliche und mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfasst einen gesamtschweizerischen und einen schulspezifischen Teil.

Dauer: Schriftliche Prüfung, 120 Minuten  
Mündliche Prüfung, 20–30 Minuten  
Termin: Frühestens gegen Ende des 2. Lehrjahres

Position 2  
Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Jahre vor der Prüfung in diesem Fach.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

---

### **f) Zweite Landessprache oder Englisch**

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1  
Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte schriftliche und mündliche Prüfung.

Dauer: Schriftliche Prüfung, 75 Minuten  
Mündliche Prüfung, 20–30 Minuten  
Termin: Frühestens gegen Ende des 2. Lehrjahres

## Position 2

Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Jahre vor der Prüfung in diesem Fach.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

Die Prüfungskommission kann anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen **internationale Sprachzertifikate** anerkennen oder vorschreiben. Die Notengebung richtet sich nach dem entsprechenden Akkreditierungskonzept.

---

### **g) Ausbildungseinheiten**

Während der Ausbildung sind mindestens drei Ausbildungseinheiten zu bearbeiten. Der Mittelwert aller durchgeführten Ausbildungseinheiten bildet die Fachnote.

Erfahrungsnote: «Ausbildungseinheiten»

Umfang: Mindestens drei Ausbildungseinheiten zu 10 bis 20 Lektionen

Termin: Während der drei Lehrjahre

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller bearbeiteten Ausbildungseinheiten.

Die Noten aus den Prüfungsfächern a) bis g) tragen je einen Siebtel zur Gesamtnote der schulischen Abschlussprüfung bei. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

## 2.3 Profil E, schulische Lehrabschlussprüfung

Die schulische Lehrabschlussprüfung umfasst acht Fächer:

### a) Information/Kommunikation/Administration

Gegenstand dieser dezentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

Position 1

Schulspezifische schriftliche Prüfung

Dauer: 60–180 Minuten

Termin: Spätestens Ende des 2. Lehrjahres

Position 2

Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller Zeugnisnoten in diesem Lernbereich.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

---

### b) Wirtschaft und Gesellschaft 1

Gegenstand dieser zentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele. Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.

Dauer: 180 Minuten

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

### c) Wirtschaft und Gesellschaft 2

Diese dezentrale, schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele.

Dauer: 120–150 Minuten

Termin: Gegen Ende der Lehrzeit

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

---

### d) Wirtschaft und Gesellschaft 3

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller Zeugnisnoten des zweiten und dritten Lehrjahres in diesem Lernbereich.

### **e) Erste Landessprache (Standardsprache)**

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

#### Position 1

Schriftliche und mündliche Prüfung. Diese schriftliche Prüfung umfasst einen gesamtschweizerischen und einen schulspezifischen Teil.

Dauer: Schriftliche Prüfung, 120 Minuten

Mündliche Prüfung, 20–30 Minuten

Termin: Frühestens Ende des 2. Lehrjahres

#### Position 2

Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Ausbildungsjahre in diesem Fach.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

---

### **f) Zweite Landessprache (erste Fremdsprache)**

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

#### Position 1

Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte schriftliche und mündliche Prüfung.

Dauer: Schriftliche Prüfung, 90 Minuten

Mündliche Prüfung, 20–30 Minuten

Termin: Frühestens Ende des 2. Lehrjahres

#### Position 2

Erfahrungsnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Ausbildungsjahre in diesem Fach.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

### **g) Englisch (zweite Fremdsprache)**

Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.

#### **Position 1**

Gemäss gesamtschweizerischen Vorgaben erstellte schriftliche und mündliche Prüfung.

Dauer: Schriftliche Prüfung, 90 Minuten  
Mündliche Prüfung, 20–30 Minuten  
Termin: Frühestens Ende des 2. Lehrjahres

#### **Position 2**

Erfahrungsnote. Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Ausbildungsjahre in diesem Fach.

Fachnote: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der beiden Positionsnoten.

Die Prüfungskommission kann anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen **internationale Sprachzertifikate** anerkennen oder vorschreiben. Die Notengebung richtet sich nach dem entsprechenden Akkreditierungskonzept.

---

### **h) Ausbildungseinheiten und selbstständige Arbeit**

#### **Position 1**

Erfahrungsnote: «Ausbildungseinheiten»  
Umfang: Mindestens drei Ausbildungseinheiten zu 10 bis 20 Lektionen  
Termin: Während der drei Lehrjahre  
Positionsnote 1: Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller bearbeiteten Ausbildungseinheiten.

#### **Position 2**

Im letzten Lehrjahr bearbeitet der Lernende selbstständig eine Aufgabe, die mehrere Kernkompetenzen umfasst. Er hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind möglich. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung über die selbstständige Arbeit durchgeführt werden. Die Bewertungen der selbstständigen Arbeit bilden die Positionsnote.

Erfahrungsnote: «Selbstständige Arbeit»  
Umfang: Etwa 40 Arbeitsstunden  
Termin: Während des dritten Lehrjahres  
Mündliche Prüfung: Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist möglich, Dauer 15 Minuten.

Termin: Während des dritten Lehrjahres, anschliessend an die Abgabe des Berichtes.

Positionsnote 2: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Fachnote: Die Positionsnote «Ausbildungseinheiten» zählt doppelt, die Positionsnote «Selbstständige Arbeit» einfach. Die Fachnote wird auf eine Zehntelsnote gerundet.

### 3. Weitere Bestimmungen

---

#### Erlaubte Hilfsmittel

Siehe separates Verzeichnis

---

---

#### Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen. Ist der Tatbestand erwiesen, so trifft sie, sofern die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, wahlweise folgende Massnahmen:

Bewertung der betreffenden Position mit der Note 1

Ungültigerklärung der Prüfung im betreffenden Fach

Ungültigerklärung der gesamten Prüfung

---

---

#### Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungsleitung eröffnet dem Kandidaten den Entscheid über die Zulassung mit Rechtsmittelbelehrung. Die kantonale Behörde erhält eine Kopie des Entscheides. Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Abgeordneten der Zentralprüfungskommission, den Mitgliedern der örtlichen Prüfungsbehörde und des Prüfungskörpers nur Personen, die hiefür vom Prüfungsleiter oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.

---

---

#### Notengebung

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

---

---

#### Fachnote

Die Fachnote wird als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle gerundet und im ganzen Bereich der Notenskala gesetzt.

---

---

#### Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Abschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

a) **Die schulische Lehrabschlussprüfung** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und wenn nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind und die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

b) **Die betriebliche Lehrabschlussprüfung** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

---

**Mitteilung der  
Ergebnisse,  
Notenausweis**

Nach der Schlussitzung sind den Kandidaten die Noten und das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigen eines Notenausweises, der von der örtlichen Prüfungsbehörde ausgestellt wird.

---

**Fähigkeitszeugnis**

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Dieses wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt.

---

**Berechtigung**

Wer die Bestehensnormen erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernte Kauffrau / gelernter Kaufmann Basisbildung» oder «gelernte Kauffrau / gelernter Kaufmann erweiterte Grundbildung» zu tragen.

---

**Wiederholung  
der Prüfungen**

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

a) **Betriebliche Lehrabschlussprüfung**

Ungenügende Fachnoten in den Fächern Arbeits- und Lernsituationen sowie Prozesseinheiten werden bei der Verlängerung der Lehrzeit durch die neu erzielten Noten ersetzt. Wird die Lehrzeit nicht verlängert, so findet eine Ersatzprüfung nach den Weisungen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz statt.

## b) Schulische Lehrabschlussprüfung

Erfahrungsnoten in den ungenügenden Fächern werden beibehalten, sofern nicht durch erneuten Schulbesuch neue Noten erworben wurden. Neue Erfahrungsnoten erwerben Repetierende aufgrund von Prüfungsleistungen im letzten Jahr vor der Prüfungswiederholung. Ist die Fachnote «Ausbildungseinheiten» und «Selbstständige Arbeit» ungenügend, so muss die ungenügende Position an der Schule wiederholt werden.

Für Repetenten gilt bis zwei Jahre nach dem erstmaligen Ablegen der Abschlussprüfung die bei Lehrbeginn gültige Ausgabe der Leistungsziele. Für spätere Wiederholungen gelten die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültigen Leistungsziele.

Prüfungswiederholungen haben in der Regel im Rahmen einer ordentlichen Prüfung zu erfolgen.

---

### Haftgeld

Von Kandidaten nach Art. 34 BBG und von Repetenten kann im Einverständnis mit der kantonalen Behörde ein Haftgeld verlangt werden.

---

### Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an den Kandidaten, dass er innert der vom Kanton festgesetzten Rechtsmittelfrist Beschwerde erheben kann.

---

### Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidaten, die die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsbehörde zu melden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde über das Nachholen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu überbinden.

---

### Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.

